

## Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 644.700.000,00 wird wie folgt vorgenommen:

Je dividendenberechtigter Aktie wird am Dividendenzahltag eine Dividende in der Höhe von EUR 0,75 ausgeschüttet, sohin insgesamt höchstens EUR 322.350.000,00, vorausgesetzt, dass am 8.2.2021

- (i) kein gesetzlich zwingendes Dividendenausschüttungsverbot besteht und
- (ii) aus Sicht der Gesellschaft keine auf die Gesellschaft anwendbare Empfehlung der Europäischen Zentralbank der Dividendenausschüttung entgegensteht.

Soweit der Bilanzgewinn gemäß obiger Regelung nicht am Dividendenzahltag auszuschütten ist, wird er auf neue Rechnung vorgetragen. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Dividendenzahltag ist der 15.2.2021.

## BEGRÜNDUNG

Die Europäische Zentralbank hat am 27.3.2020 ihre Empfehlung EZB/2020/19 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/1 veröffentlicht. Zweck der Empfehlung war die Kapitalerhaltung, damit Kreditinstitute in der durch das Coronavirus COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Unsicherheit weiterhin ihrer Rolle bei der Finanzierung von privaten Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen und Konzernen nachkommen können. Die Europäische Zentralbank hat diese Empfehlung am 27.7.2020 bis zum 1.1.2021 verlängert, da sie der Auffassung war, dass weiterhin ein erhöhter Grad wirtschaftlicher Unsicherheit bestünde und es für Kreditinstitute schwierig sei, ihren mittelfristigen Kapitalbedarf genau vorherzusagen (EZB/2020/35). Das Verschieben oder Streichen von Ausschüttungen sei zum Erhalt der Kapitalposition von Kreditinstituten erforderlich. Da es sich hierbei um eine zeitlich befristete Maßnahme handle, die nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt sei, beabsichtige die Europäische Zentralbank, im vierten Quartal eine Entscheidung über den nach dem 1.1.2021 zu verfolgenden Ansatz zu treffen.

Die Empfehlung der Europäischen Zentralbank richtet sich an Kreditinstitute, und zwar bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und bedeutende beaufsichtigte Gruppen im Sinne von Artikel 2 Nummern 16 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17), und an die nationalen zuständigen Behörden in Bezug auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen im Sinne von Artikel 2 Nummern 7 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17), nicht jedoch an Aktionäre, sofern sie nicht unter eine der vorgenannten Kategorien fallen.

Die Dividendenpolitik der Erste Group richtet sich nach der Profitabilität, den Wachstumsaussichten und den Kapitalerfordernissen der Bank. Mit Ausnahme der Jahre 2011 und 2014 wurde seit 1997 jedes Jahr eine Dividende ausgeschüttet. Der Vorstand hätte – wäre nicht die COVID-19-Pandemie aufgetreten - auch dieses Jahr eine unbedingte Dividendenausschüttung vorgeschlagen.

Da jedoch die oben zitierte, an die Gesellschaft gerichtete Empfehlung der Europäischen Zentralbank besteht, hat der Vorstand beschlossen, dieser Empfehlung zu folgen. Daher schlägt der Vorstand vor, die Dividende erst nach dem 1.1.2021 auszuschütten, da für die Zeit nach dem 1.1.2021 derzeit keine der Ausschüttung entgegenstehende Empfehlung besteht.

Die Europäische Zentralbank hat in ihrer Empfehlung allerdings angekündigt, im vierten Quartal 2020 „unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Umfelds, der Stabilität des Finanzsystems und dem Maß an Sicherheit im Zusammenhang mit der Kapitalplanung“ eine „Entscheidung zu dem nach dem 1.1.2021 zu verfolgenden Ansatz zu treffen“. Angesichts der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Pandemie und

der andauernden wirtschaftlichen Unsicherheit rechnet der Vorstand damit, dass die Europäische Zentralbank entweder ihre Empfehlung vom 27.7.2020 verlängert oder eine andere, möglicherweise auf differenzierten Kriterien basierende Empfehlung ausspricht. Es ist aus heutiger Sicht nicht abschätzbar, wie eine solche neue Empfehlung aussehen würde. Insbesondere ist unklar, welche Kriterien sie enthielte, wie und von wem die Kriterienerfüllung festzustellen wäre, welche Unternehmensdaten heranzuziehen wären, wie lange die Kriterienüberprüfung dauern und was bei Meinungsverschiedenheiten gelten würde.

Der Vorstand hält es im Interesse der Gesellschaft für geboten, auch zukünftig die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank betreffend Dividendenausschüttungen zu beachten. Auch nach dem 1.1.2021 soll eine Dividendenausschüttung nur soweit stattfinden, als ihr eine solche Empfehlung nicht entgegensteht. Da zum heutigen Zeitpunkt weder bekannt ist, ob eine neue Empfehlung folgt, noch welchen Inhalt sie haben könnte, wird die Gesellschaft bei Bekanntwerden einer solchen Empfehlung unter sorgfältiger Abwägung aller relevanten Umstände mit der ihr gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und festzustellen haben, ob die in Absatz (ii) des vorgeschlagenen Gewinnverwendungsbeschlusses ihr von der Hauptversammlung vorgegebenen Bedingungen für die Auszahlung der Dividende eingetreten sind.

Sofern die Dividendenausschüttung aus der Sicht der Gesellschaft nicht mit ausreichender Sicherheit am 8.2.2021 (Tagesbeginn) mit der Empfehlung der Europäischen Zentralbank vereinbar ist, findet keine Dividendenausschüttung statt. Dies gilt auch im Fall, dass etwa die materiellen Voraussetzungen der Ausschüttung vorliegen, aber noch nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesellschaft behält sich vor, allenfalls eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Auszahlung der Dividende unterliegt – im Gegensatz zu den Vorjahren – entsprechend den steuerlichen Vorschriften der Kapitalertragsteuer.

## Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

## Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

## Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

### BEGRÜNDUNG

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wurde von der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG 2018 zum zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 bestellt.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG hat während des Geschäftsjahres 2019 unter anderem regelmäßig die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, insbesondere im Hinblick auf die für die Erste Group erbrachten zusätzlichen Leistungen (Nichtprüfungsleistungen), gemäß § 63a Abs 4 Z 4 BWG geprüft und überwacht.

Nach Erörterung der Gefahren für die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH sowie der Vorlage einer Unabhängigkeitserklärung gemäß § 270 UGB durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils für das Geschäftsjahr 2021 empfohlen.

Im Geschäftsbericht der Erste Group für das Geschäftsjahr 2019 sind die von den Abschlussprüfern der Erste Group Bank AG und deren Tochterunternehmen für die für das Berichtsjahr 2019 verrechneten Honorare ersichtlich. Die dort angegebenen Honorare von PwC beinhalten sowohl Leistungen der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als auch von Gesellschaften des PwC-Netzwerks.

## Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

1. Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates wird von dreizehn auf zwölf Mitglieder verringert.
2. Herr Maximilian Hardegg, geboren am 26. Februar 1966, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
3. Herr Friedrich Santner, geboren am 7. Februar 1960, und Herr András Simor, geboren am 17. Mai 1954, werden mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

### BEGRÜNDUNG

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 10. November 2020 laufen die Funktionsperioden von Maximilian Hardegg, Gunter Griss und Wilhelm Rasinger aus. Brian O'Neill ist am 20. Dezember 2019 verstorben.

In der kommenden Hauptversammlung am 10. November 2020 wären daher vier Mitglieder zu wählen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von dreizehn Personen nach der Wahl in der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder auf zwölf zu reduzieren, sodass in der kommenden Hauptversammlung am 10. November 2020 drei Mitglieder gewählt werden sollen. Über den Antrag auf Herabsetzung der Mitgliederzahl ist vor der Wahl der Mitglieder abzustimmen.

Bei einer Anzahl von zwölf von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens 4 Sitze im Aufsichtsrat jeweils von Frauen und Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 Aktiengesetz zu erfüllen. Bei Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend dem nachfolgenden Wahlvorschlag wird der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter) aus 4 Frauen und 8 Männern bestehen, womit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 Aktiengesetz erfüllt wird.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 Aktiengesetz wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass

eine Erfüllung des Mindestanteilsgebots durch den Gesamtaufsichtsrat grundsätzlich ausreicht. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates bestehen derzeit aus 3 Frauen und 3 Männern.

Es wird die Wiederwahl des Aufsichtsratsmitglieds Maximilian Hardegg vorgeschlagen. Maximilian Hardegg gehört dem Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG seit 2015 an. Er hat sich bereit erklärt, neuerlich für eine Wahl zur Verfügung zu stehen. Gunter Griss steht aufgrund der in Punkt 12.1 der Satzung der Erste Group Bank AG vorgesehenen Altershöchstgrenze nicht mehr zur Verfügung. Zudem wird die Neuwahl von Friedrich Santner und András Simor vorgeschlagen.

**Maximilian Hardegg** studierte Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München Weihenstephan in Freising, Deutschland. Nach einer Tätigkeit in der Vienna AWT Trade and Finance Corporation, widmete sich Hardegg dem Management der familieneigenen Gutsverwaltung. Maximilian Hardegg ist seit 2005 Mitglied des Aufsichtsrats der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung sowie des Aufsichtsrats der Česká spořitelna, a.s., seit 2018 Beiratsmitglied der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung und seit 2019 Mitglied des Aufsichtsrats der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck. Zur Tätigkeit von Maximilian Hardegg im Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG, seiner Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats sowie der Sitzungsteilnahme wird auf die Darstellung im publizierten Corporate Governance-Bericht verwiesen.

**Friedrich Santner** studierte Psychologie und Pädagogik. Seit 1997 ist er Geschäftsführer der Anton Paar GmbH, einem österreichischen Unternehmen mit Sitz in Graz, das analytische Instrumente für Labore sowie Prozessanalysetechnik entwickelt, produziert und vertreibt und maßgeschneiderte Automations- und Robotik-Lösungen anbietet. Das Unternehmen ist international auf den Gebieten der Dichte- und Konzentrationsmessung, der Rheometrie und der CO<sub>2</sub>-Messung tätig. Seit 2017 ist Santner Vorsitzender des Aufsichtsrates der Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft. Als Geschäftsführer eines international tätigen Unternehmens und als Aufsichtsrat mit mehrjähriger Erfahrung in unterschiedlichen Unternehmen wird Friedrich Santner sowohl aufgrund seiner Erfahrungen als Unternehmer als auch aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse des österreichischen Sparkassensektors einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG leisten.

**András Simor** hat einen Abschluss in Internationalen Finanzen der Wirtschaftsuniversität Budapest. Von 1989 bis 1997 war er Vorstandsvorsitzender der Creditanstalt Securities, Budapest, von 1997 bis 1998 Vorstandsvorsitzender der Creditanstalt Investment Bank in Wien. Ab 1999 wurde András Simor als geschäftsführender Gesellschafter zum Vorsitzenden des Vorstands von Deloitte Hungary bestellt. Von 2007 bis 2013 war András Simor als Gouverneur der Ungarischen Nationalbank tätig. Ab Juli 2013 wechselte Simor in die European Bank for Reconstruction and Development, London, wo er zwischen 2014 und 2016 das Amt eines Vice Presidenten und CFO, von 2016 bis 2019 das Amt eines Senior Vice President, CFO und COO bekleidete. Von 1998 bis 2002 war Simor außerdem Aufsichtsratsvorsitzender der Budapester Börse, von 2002 bis 2006 Mitglied des Verwaltungsrates von Deloitte Central Europe. András Simors Lebenslauf spiegelt seine ausgezeichneten Kenntnisse des Bank- und Kreditwesens wider.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Ermittlung von Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen („EBA-Leitlinien“) sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern („Suitability policy of Erste Group Bank AG“) Eignungsbeurteilungen der vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt.

Bei diesen Eignungsbeurteilungen hat der Nominierungsausschuss die Erfüllung der Zuverlässigkeitskriterien, das Vorliegen der hinreichenden theoretischen und praktischen Erfahrung, einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sowie das Vorliegen einer ausreichenden Unabhängigkeit und das mangelnde Vorliegen von Interessenkonflikten sowie das Kriterium der Diversität überprüft. Zudem wurde überprüft, ob alle Kandidaten zur kollektiven Eignung des Gesamtaufsichtsrats beitragen.

Der Nominierungsausschuss ist bei sämtlichen Kandidaten zu einer positiven Beurteilung gekommen und hat dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung die Wahl und Wiederwahl der genannten Kandidaten vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen.

Kandidaten, die bereits eine Amtsperiode von 5 Jahren als Aufsichtsrat absolviert haben, sollen neuerlich auf die gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer bestellt werden. Für Kandidaten, die erstmals in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG bestellt werden sollen, wird eine Funktionsperiode von 3 Jahren vorgesehen.

Bei der Auswahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten wurden die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt, darunter auch die Bestimmung zur Diversität gemäß § 86 Abs 7 AktG. Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten haben die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG und § 28a BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 30. Oktober 2020 zugehen und spätestens am 3. November 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, insbesondere auf den Punkt „Hinweis auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen.

## Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats wird beschlossen. Diese Vergütungspolitik ist dem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen und wird spätestens am 20. Oktober 2020 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Erste Group Bank AG unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

### BEGRÜNDUNG

Gemäß §§ 78a ff iVm § 98a AktG hat der Aufsichtsrat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates (Vergütungspolitik) aufzustellen und der Hauptversammlung (mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr) zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat gemäß § 78b Abs 1 AktG empfehlenden Charakter, der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Die der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegte Vergütungspolitik wurde vom Vergütungsausschuss zur beschlussreifen Ausgestaltung vorbereitet und vom Aufsichtsrat ausführlich besprochen und einstimmig beschlossen.

Anlage ./1: Vergütungspolitik

## Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Die Satzung wird in Punkt 19. geändert und lautet nunmehr wie folgt:

<b>19.</b>	<b>Hauptversammlung</b>	<b>Shareholders meeting</b>
<b>19.10</b>	<del>Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen und öffentlich zu übertragen</del>	<del>The Company is entitled to record the shareholders' meeting in sound and vision and to broadcast it publicly</del>
<b>19.10</b>	Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 Aktiengesetz).	On approval of the Supervisory Board, the Management Board shall be authorised to ensure that the shareholders are able to participate in the shareholders' meeting in real time for its entire duration from any venue using an acoustic or, if need be, optical two-way connection that allows the shareholders to follow the proceedings of the consultations and, when given the floor by the chair, to address the shareholders' meeting themselves (remote participation in acc. with sec. 102 [3] [2] Stock Corporation Act).
<b>19.11</b>	Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 Aktiengesetz). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.	Once the Supervisory Board has given its approval, the Management Board shall be authorised to make such arrangements as are necessary to allow all shareholders to cast their vote by electronic means from any location during the shareholders' meeting (remote vote in accordance with sec. 126 Stock Corporation Act). Should this case arise, the Management Board will define the manner in which shareholders can raise an objection.
<b>19.12</b>	Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 Aktiengesetz).	Once the Supervisory Board has given its approval, the Management Board shall be authorised to make such arrangements as are necessary to acoustically or, if need be, optically transmit the shareholders' meeting in part or in whole for non-attending shareholders (transmission of the Annual

	Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 Aktiengesetz). Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.	General Meeting pursuant to the first sentence of sec. 102 [4] Stock Corporation Act). A public broadcast of the shareholders' meeting may also be arranged (second sentence of sec. 102 [4] Stock Corporation Act). The Company is authorised to make both sound and image recordings of the shareholders' meeting.
<b>19.13</b>	Für die Fernteilnahme (Abs 19.10) und Fernabstimmung (Abs 19.11) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.	Separate registration for remote participation (section 19.10) and remote voting (section 19.11) can be required, and an earlier and different expiration date than the date provided for in sec. 111(2) Stock Corporation Act may be stipulated as registration deadline.
<b>19.14</b>	Im Zuge der Fernabstimmung (Abs 19.11) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.	Any votes cast in a remote vote (item 19.11) shall be deemed void if the content of the resolution carried in the shareholders' meeting is different from the content indicated in the form or in the entry screen.
<b>19.15</b>	Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (Abs 19.11) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.	Draft resolutions submitted by shareholders in accordance with sec. 110 Stock Corporation Act will be put to the vote if the request is re-submitted during the Meeting. In the event of draft resolutions submitted by shareholders participating remotely in the shareholders' meeting (item 19.11), the requirement set forth in the 1st sentence shall be replaced by electronic voting ahead of the shareholders' meeting or establishment of the link for voting purposes by electronic means during the shareholders' meeting by the shareholder submitting the draft resolution.

Der ursprüngliche Punkt 19.11 der Satzung wird von nun an unter Punkt 19.16 geführt.

## BEGRÜNDUNG

Die COVID-19 Pandemie hat gezeigt, dass es aus Gründen des Gesundheitsschutzes unter Umständen notwendig ist, eine Hauptversammlung ohne oder unter eingeschränkter physischer Anwesenheit von Aktionären abzuhalten. Um auch in Zukunft alle vom Aktiengesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur elektronischen Teilnahme an einer Hauptversammlung ausnützen zu können, wird die dargestellte Satzungsänderung vorgeschlagen.